

ständigen Untersuchungshaftanstalt übermittelt. Bei der Ladung eines Unterhaltspflichtigen zum Strafvollzug sind ihm diese Unterlagen zur Vorlage bei der Strafvollzugseinrichtung auszuhändigen. Gleichzeitig hat der Betrieb den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß dem Gericht, das ihn erlassen hat, zurückzusenden, eine Aufstellung über die an den Gläubiger überwiesenen Beträge beizufügen und dem Gericht und dem Gläubiger das Ruhen des Arbeits- oder Mitgliedschaftsverhältnisses, die Verhaftung bzw. die Ladung zum Strafantritt mitzuteilen (§ 2 Abs. 4 der 2. DB).

Die Untersuchungshaftanstalt ist anhand der ihr übermittelten Bescheinigungen über das Vorliegen einer Pfändung in der Lage, den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vom Gericht anzufordern und, wenn der Werk tätige zur Arbeit eingesetzt wird, die Pfändung aus dem Arbeitsentgelt vorzunehmen. In der Ausfertigung des Beschlusses ist die Untersuchungshaftanstalt als Drittschuldner zu bezeichnen./4/

Wird der Werk tätige, dessen Arbeitseinkommen gepfändet wurde, zum Strafantritt geladen, dann fordert die Strafvollzugseinrichtung eine Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom Gericht an, und zwar in der Fassung, in der sie dem Gericht vom Betrieb übersandt worden ist. Mit dieser Ausfertigung wird jedoch keine Pfändung bewirkt; deshalb ist in ihr die Strafvollzugseinrichtung nicht als Drittschuldner zu bezeichnen. Es handelt sich auch nicht um eine weitere Ausfertigung i. S. des § 3 Abs. 3 der 2. DB; sie dient lediglich der Information der Strafvollzugseinrichtung und der Sicherung der weiteren Vollstreckung nach der Entlassung des Werk tätigen aus dem Strafvollzug. Die Arbeitsvergütung der Strafgefangenen unterliegt nicht der Vollstreckung. Anhand der Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses kann aber die Strafvollzugseinrichtung die Unterhaltsansprüche nach der AO über die Vergütung der Arbeitsleistungen und die Prämierung Strafgefangener sowie die Zahlung von Unterhalt an Unterhaltsberechtigte der Strafgefangenen vom 6. April 1972 (GBl. II S. 340) erfüllen.

Wird der Werk tätige aus der Untersuchungshaft in den Strafvollzug überführt, leitet die Untersuchungshaftanstalt die ihr übermittelte Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses direkt an die Strafvollzugseinrichtung weiter, so daß vom Gericht nichts zu veranlassen ist.

Wird eine Pfändung erst nach der Verhaftung beantragt oder eingeleitet, dann ist der Untersuchungshaftanstalt ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluß als Drittschuldner zuzustellen. Sollte die Untersuchungshaftanstalt dem Unterhaltsberechtigten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter nicht bekannt sein und ist ihre Ermittlung auf andere Weise nicht möglich, kann sie mit Hilfe des für den letzten Wohnsitz des Unterhaltspflichtigen zuständigen Volkspolizeikreisamtes festgestellt werden (§ 2 Abs. 2 VereinfVO).

Der Einleitung einer Pfändung bedarf es nicht, wenn sich der Unterhaltsverpflichtete z. Z. der Stellung eines Vollstreckungsantrags bereits im Strafvollzug befindet. Da die Arbeitsvergütung ohnehin nicht der Pfändung unterliegt, genügt es, wenn der Strafvollzugseinrichtung eine vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels mit der Anschrift des Unterhaltsberechtigten bzw. seines gesetzlichen Vertreters übersandt wird. Sie bildet die Grundlage für die Erfüllung der Unterhaltsansprüche nach der AO vom 6. April 1972.

Wird der Unterhaltspflichtige aus dem Strafvollzug entlassen, dann informiert der Leiter der Vollzugsein-

HI Vgl. H. Kichardt, „Pfändung in das Arbeitsentgelt Verhafteter“, NJ 1974 S. 118.

Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole

Privatjustiz und Profit

Kriminalisten in der BRD schätzen, daß dortzulande jährlich zwischen 2 und 4 Millionen Warenhausdiebstähle verübt werden. Durch Handelsunternehmer inspirierte Schätzungen sprechen gar von 15 Millionen solcher Fälle. Die Bosse von Warenhauskonzernen und Supermärkten geben sich empört und beteuern, daß allein im Jahre 1972 durch Ladendiebstähle Waren im Werte von 1,8 Milliarden Mark entwendet wurden. Deshalb müsse man zur Selbsthilfe greifen. Und man greift.

Seit langem schon werden die durch Ladendiebstähle anfallenden Verluste einfach in die Handelsspanne einkalkuliert. So dient die von den Sprechern der Karstadt und Co. geschürte Kriminalitätspsychose als ein Alibi für die willkürliche Erhöhung der Verbraucherpreise. „Jede Hausfrau, die heute einkauft“, so resümierte die „Süddeutsche Zeitung“, „zahlt sowohl die Diebstähle als auch die Einrichtungen mit, die die Einzelhandelsbetriebe zur Abwehr von Dieben unterhalten müssen“.

Die Aktionäre der Warenhauskonzerne aber begnügen sich keineswegs damit, die Bilanz auf Kosten der ehrlichen Käufer auszugleichen. Sie erschließen die Kriminalität der kleinen Diebe zu einer zusätzlichen Quelle des Profits. Warenhausbesitzer großer Städte der BRD wie auch Westberlins haben sich zu sog. „Arbeitsgemeinschaften zur Verhütung von Ladendiebstählen“ zusammengeschlossen. Hinter diesem Etikettenschwindel verbirgt sich eine Art Privatjustiz, die auf der Nötigung und Erpressung ertappter Diebe basiert. Von jedem entdeckten Ladendieb wird eine „Bearbeitungsgebühr“ erhoben, die oft um 100 Prozent über dem Wert der entwendeten Ware liegt, mindestens aber 30 Mark beträgt. Der ertappte Sünder wird vor die Alternative gestellt, die sog. Bearbeitungsgebühr, in Wirklichkeit eine Geldbuße, an das Unternehmen zu zahlen oder der Polizei und dem Gericht überantwortet zu werden.

Von einem bayrischen Kaufhaus beispielsweise wurde einer 19jährigen Ladendiebin die Fangprämie abverlangt, die ihrem Häscher versprochen war. Bei Bezahlung der Prämie, so wurde ihr bedeutet, verzichte man auf eine Anzeige. In dem Formular jedoch, das die Delinquentin in ihrer Aufregung zu unterschreiben hatte, behielt sich das Kaufhaus die Strafanzeige dennoch vor. Für das Amtsgericht München, bei dem die Geprellte ihr Geld zurückklagen wollte, fehlten damit „ausreichende Anhaltspunkte“ für die stattgefundene Drohung und Täuschung.

Die meisten der überführten Warenhausdiebe sind nur allzu bereit, die „Bearbeitungsgebühr“ oder Fangprämie zu zahlen, um sich vom Makel einer möglichen Vorstrafe freizukaufen. Erst vor kurzem gestand die BRD-„Zeitschrift für Rechtspolitik“ ein, „daß viele Warenhäuser entweder gar nicht oder nur ausgewählte Täter anzeigen“.

Die Diebstahlschwelle, als deren Opfer sich die Herren der Großkaufhäuser und Supermärkte ausgeben, wird selbst von ihnen geschürt. Den Werbechefs nämlich hämmern sie täglich ein, daß dort, wo nicht gestohlen werde, die Reklame nicht auf der Höhe ihrer Aufgabe sei. Die kleinen Diebe aber, die dem bewußt gezüchteten Konsumrausch verfallen sind, stellen sie durch deren Erpressung weit in den Schatten.

So beweist auch dieses Kapitel bürgerlicher Rechtsstaatlichkeit, daß die schwerere Kriminalität in der Monopolsellschaft von der Bourgeoisie selbst ausgeht. Die überwiegend durch Angehörige der herrschenden Klasse verübte, meist den „kleinen Mann“ treffende sog. Weiße-Kragen-Kriminalität verursacht in der BRD jährliche Schäden zwischen 15 und 20 Milliarden Mark. Die durch Diebstähle, Einbrüche, Raubüberfälle und Betrügereien angerichteten Verluste stehen dazu im Verhältnis 1 : 20.

Preisfrage: Wer sind die wirklichen Opfer der Kriminalität?

Pepr-